



Hindenburgstr. 3, 55118 Mainz



Osteinstr.7-9, 55118 Mainz



Langgasse 81, 55234 Albig

An die

Kreisstadt Alzey

Ernst-Ludwig-Straße 42

55232 Alzey

Gemeinsame Stellungnahme und Widerspruch vom 08.02.2012

der anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU und GNOR

zur

5. Änderung des FNP und vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 19 B „Am Kalkofen-Sonnenberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Aufforderung zur Stellungnahme.

Zu der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes und zu oben
angeführtem Sachverhalt erheben wir folgende Einwände.

Allgemeiner Hinweis

Die an die Naturschutzverbände übersandte Nachricht über die Offenlegung enthielt keinerlei Unterlagen beigelegt. Es stellt einen erheblichen Aufwand dar, sich die Unterlagen erst zu besorgen, bzw. herunterzuladen und auszudrucken. Dies ist aber notwendig, weil bei der Erarbeitung von Stellungnahmen in Verbänden immer ein Abstimmungsbedarf besteht. Die minimalistische Versorgung der Verbände mit Unterlagen durch die Stadtverwaltung Alzey erschwert die Arbeit enorm und führt zu Verzögerungen bei der Arbeitserledigung.

Vermuteter Verstoß gegen Naturschutzgesetz

Ein vorhandener Trockenrasen im Bereich des Planungsgebietes wurde nach unseren Informationen (vermutlich 2009) beseitigt. Dies ist nach den einschlägigen Bestimmungen und ohne förmliches naturschutzrechtliches Verfahren illegal. Es

besteht somit der Verdacht, dass die unzulässige Maßnahme möglicherweise im Vorgriff auf eventuelle Untersuchungen erfolgte. Der Vorgang wird hiermit angezeigt.

B-Plan: Lageplan (zeichnerische Festsetzungen):

Ein Hinweis auf mögliche Altlasten (Blei etc.) fehlt.

B-Plan: Textteil (textliche Festsetzungen):

1.9.1.1: Die vorhandenen und geschützten Zauneidechsen sollen in eine externe Ausgleichsfläche umgesiedelt werden. Die „Funktionsfähigkeit“ dieser CEF-Maßnahme muss nachgewiesen werden. Als Umsiedlungsfläche ist die „Ausgleichsfläche B + C“ des B-Plans vorgesehen. Laut Umweltbericht ist dort sogar schon ein Zauneidechsenbiotop angelegt. Fraglich ist aber, wie eine Fläche eine Funktionsfähigkeit nachweisen kann, die bis Mitte 2014 stillgelegt ist? Hier sind doch vorher gar keine Maßnahmen zulässig! (Siehe hier auch Ausführungen zu Punkt 4.1.9.

1.9.2.1: Hier sollte kein RSM 7.1.2 verwendet werden. Es gibt genügend autochthone Herkünfte (Flächen auf denen Mähgut gewonnen werden kann) im Umkreis von 50 km. Außerdem bieten diese Leistung mittlerweile mehrere Firmen an.

1.9.2.2: Hier macht der Einsatz von autochthonem Saatgut wenig Sinn (Kinderspielplatz), da ohnehin alles zertreten wird (was auch in Ordnung ist...). Das eingesetzte Saatgut muss unbedingt ohne Kräuterbeimischung sein (sonst Gefahr von Florenverfälschung!!!). Verwendet werden sollte RSM 2.3 oder 7.1.1 (beides artenarme Grasmischung)

1.10.1 Bei sämtlichen Pflanzmaßnahmen im Randbereich des Vorhabens bzw. im Bereich der externen Kompensationsfläche ist ausschließlich gebietsheimisches (autochthones) Pflanzgut zu verwenden. (siehe Umweltbericht). In den planerischen und textlichen Festsetzungen ist auf entsprechende einheitliche Nomenklatur zu achten! (Standortgerecht ist nicht standortheimisch!). Selbstverständlich müssen auch die standortheimischen Arten standortgerecht sein (z. B. zur Besiedlung trockenwarmer Standorte geeignet sein).

1.10.3 Für *Fagus sylvatica* ist der Standort zu trocken, *Ribes alpinum* ist kein rheinhessisches Florenelement...

1.13 Die Bebauung ist erst dann zulässig, wenn das Umsiedeln und die Funktionsfähigkeit der Umsiedlung (der Zauneidechse) nachgewiesen sind. Dies ist an der Stelle aufzunehmen.

Sonstiges

Die Rechtskraft des B- Plans ist weiterhin nur zulässig, wenn immissionschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und die Bebaubarkeit des Steinbruchs belastbar belegt sind.

B-Plan: Begründung

1.1 Planungserfordernis

Es ist unzulässig, als Beleg für das Baugebiet die "demographische Entwicklung" anzuführen. Die demographische Entwicklung erfordert allgemein eine Reduzierung von Baugebieten sowie weniger Flächenverbrauch. Diese politischen Ziele sind sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene festgeschrieben, zum Teil auch mit Aktionsplänen und Programmen unterfüttert. Die Landesentwicklungsplanung nennt die Vermeidung von Flächenverbrauch als ausdrückliches Ziel und propagiert „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Im Raumordnungsplan wird in Umsetzung dieser Prioritäten der Stadt Alzey ein Flächenbedarf für Wohnbebauung von gegenwärtig 24 ha zuerkannt, allerdings nur noch 17 ha für zukünftige Festsetzungen. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht nicht diesen übergeordneten Zielen.

4.1.9 Bei der geplanten Ersatzfläche handelt es sich nicht um eine „ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche“, sondern um eine Ackerfläche, welche im Rahmen der 20-jährigen Ackerflächenstilllegung stillgelegt wurde und vertraglich als Ökostilllegung gesichert ist. Sie gilt nach wie vor als Ackerfläche. Es ist uns absolut unklar, wieso auf dieser Fläche bereits eine Ausgleichsmaßnahme (Anlage Zauneidechsenbiotop) vorgenommen werden konnte. Nach unserer Sicht kann es nicht angehen, dass einerseits eine Fläche mit EU-Mitteln sowie Mitteln des Landes als Ökostilllegungsfläche gefördert und finanziert wird und gleichzeitig die Nutzung dieser Fläche als Ausgleichsfläche für sonstige Eingriffe im Stadtgebiet dient. Bevor die Fläche überhaupt als Ausgleichsfläche herangenommen werden kann, müssten die Flächen aus der Stilllegung herausgenommen werden und die anteiligen Stilllegungsprämien für die letzten mindestens 15 Jahre zurückgezahlt werden. Wir werden diesbezüglich eine Überprüfung auf Subventionsbetrug bei der ADD anregen.

5.1 Es reicht nicht das bloße Umsiedeln der Zauneidechsen, es muss auch die Funktionsfähigkeit der Umsiedlung vor Beginn der Bebauung und vor Beginn der Verfüllung der Grube nachgewiesen werden. Für einen Nachweis ist mindestens ein Zeitraum von 3 Jahren notwendig. Da in dem vorgesehen Umsiedlungsgebiet Maßnahmen frühestens ab 2014 möglich sind, ist vor 2017 keine Bebauung und keine Verfüllung zulässig. Der Satz „Mit den Verfüllarbeiten darf ab der Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes begonnen werden“ ist deshalb falsch und muss ersatzlos gestrichen werden.

6. Flächen mit Bodenbelastungen

Die völlig unklare Formulierung („falls“) ist auf jeden Fall zu präzisieren: Sind Flächen mit Altlastenverdacht nun bekannt oder nicht?

Für einen Schießplatz ergibt sich auf jeden Fall ein Altlast-Verdachtsmoment, welches von unabhängiger Seite zu prüfen ist.

Umweltbericht zum B-Plan

Es fehlt die Darstellung der nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Lehm- und Lößwände. Für diese ist eine Befreiung seitens der ONB erforderlich. Das Vorkommen dieses Biotoptyps wird z. B. auch von TWELBECK (2011) S. 9 beschrieben und bestätigt.

Die Erhebungen und Aussagen zu Fledermäusen sind nicht ausreichend für eine Standortbeurteilung. Der besonders wichtige Zeitraum von Juli bis Oktober wurde nicht erfasst. Wir fordern ein umfassendes Gutachten,

Dies gilt sinngemäß auch für Fang- und Heuschrecken sowie für Tag- und Nachtfalter, die lediglich weitgehend pauschal erwähnt werden

IUS Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung

S. 11 Hier wird durch die Gutachter selbst eingeräumt, dass von dem neuen Baugebiet durch die zu erwartende und übliche Katzenhaltung eine Gefährdung der Zauneidechsen ausgeht. Da in den Unterlagen beschrieben wird, dass die im Gebiet des Kalkofens vorhandenen wenigen Zauneidechsen nur einen kleinen Teil der größeren Zauneidechsenpopulation darstellten und diese weiterhin in unmittelbarer Nähe weiter existieren könnten, muss im Analogieschluss gefolgert werden, dass diese nahen Bereiche mit dem Hauptvorkommen der Zauneidechsenpopulation im Gebiet durch die Neubesiedlung des Gebietes am Kalkofen mit Katzen eine existenzielle Bedrohung durch Hauskatzen erfahren werden. Dieser wichtige Sachverhalt, der unmittelbare und durch die Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung fachlich belegte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population haben wird, ist nicht untersucht. Hierdurch fehlt eine wichtige Grundlage zur artenschutzrechtlichen Bewertung. Wir gehen davon aus, dass die Bewertung daher rechtsfehlerhaft ist und fordern eine rechtlich einwandfreie Abarbeitung des Sachverhaltes. Wir behalten uns bei Nichtbeachtung die Geltendmachung eines Umweltschadens gemäß Umweltschadensgesetz ausdrücklich vor.

Nach den uns vorliegenden Aussagen sehen wir die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung des Baugebietes mit dem zu erwartenden Zuzug an Hauskatzen als nicht mehr erfüllt an. Aus diesem Grund liegt gemäß § 42 (1) 2 BNatSchG eine erhebliche Störung vor, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population künftig verschlechtert. Auf die räumlich eng benachbarte Lage der Population (und damit der grundsätzlichen Erreichbarkeit durch die künftigen Hauskatzen) wird sowohl durch Twelbeck als auch IUS mehrfach gutachterlich verwiesen.

Einen weiteren gravierenden und artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalt stellt die völlige Ignorierung der Eidechsenpopulation im Bereich des künftigen Ersatzlebensraumes Flur 39 dar.

Twelbeck (2009) weist eindrucksvoll nach, dass der künftige Ersatzlebensraum inmitten einer bereits bestehenden Zauneidechsenpopulation zu liegen kommen soll. Es erfolgt keine Bewertung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Population, noch erfolgt eine Bewertung, wie sich die umgesetzten Tiere auf die vorhandene Population auswirken werden. Dies käme insbesondere dann zum Tragen, wenn die neu eingesetzten Tiere die neuen Flächen nicht in Anspruch nehmen, sondern ins Umland abwandern. Dort finden dann an den durch die Umsetzungsaktion geschwächten Tieren Revierkämpfe (Zauneidechsen sind stark territoriale Tiere!) mit der dortigen Lokalpopulation statt. Es ist daher völlig offen, ob es durch die Umsiedlung der Tiere überhaupt zu einem Ausgleich für die Zauneidechsen kommt oder ob es nicht zu einem existenziellen Eingriff in die Population am Kalkofen und zu einer erheblichen Störung der vorhandenen Population im Bereich der Fläche "Flur 39" kommt.

Ein weiterer Kritikpunkt ist das methodisch nicht sauber durchführbare Monitoring der Eidechsen am neuen Ersatzlebensraum. Wie soll die erfolgreiche Umsiedlung der Zauneidechsen und vor allem die Funktionsfähigkeit der Ersatzfläche nachgewiesen werden, wenn unklar ist, ob es sich bei den vorgefundenen Tieren nicht um Tiere der bereits vorhandenen Population handelt? Immerhin ist eine Besiedlung der Fläche bereits heute nicht auszuschließen, da die Fläche bereits über 15 Jahre als Ackerflächenstilllegungsfläche entwickelt wurde.

TWELBECK (2011) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung **S.9 Wildbienen**

Die Darstellungen belegen, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung der Wildbienen stattgefunden hat. Es finden sich nur Allgemeinplätze. Ohne Bestandserfassung kann keine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgen. Die vorgelegten Unterlagen

sind daher ungenügend zur Beurteilung und daher rechtsfehlerhaft.

Des Weiteren wird nicht auf die Tatsache eingegangen, dass es sich bei den beschriebenen Lehm- und Lößwandflächen um nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Bereiche handelt.

S. 10 Wildbienen

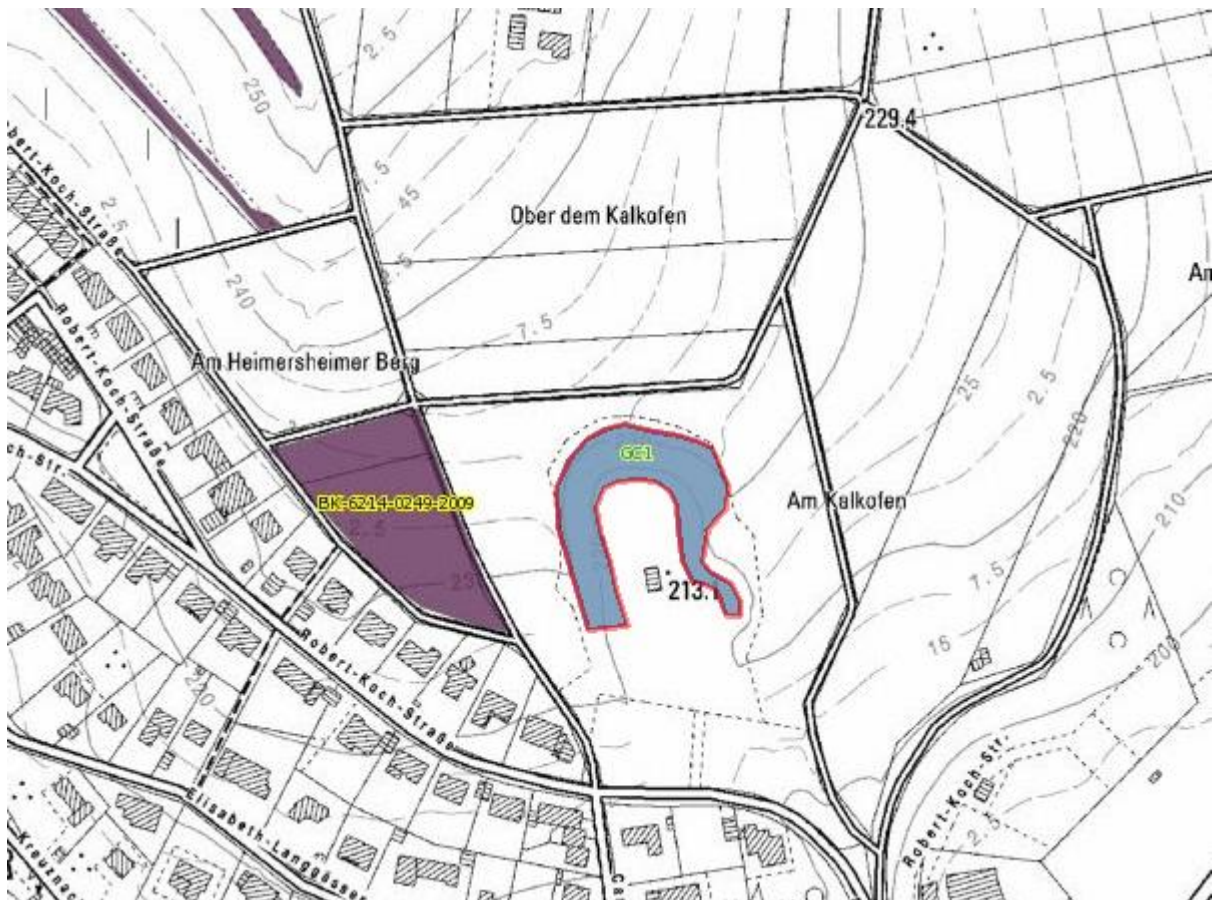
Die Aussage, dass es bei den Baumaßnahmen zu einer unvermeidbaren Tötung von Einzelindividuen komme, dies aber die lokale Population der Wildbienen nicht erheblich beeinträchtigt, ist rechtlich nicht zulässig. Ohne qualitative und quantitative Erhebungen der Wildbienenfauna kann hier keine rechtlich einwandfreie Aussage getroffen werden.

Wir stellen fest, dass a) weder eine Untersuchung der Wildbienen (Hautflügler) stattgefunden hat, b) es keinerlei Angaben zu Wildbienenarten weder nach Art noch Menge gibt. Des Weiteren gibt es keine Angaben zu den jeweiligen lokalen Populationen der Wildbienen, so dass auch hier keine fachgerechte Würdigung der Auswirkungen auf die lokalen Populationen erfolgt sein kann.

Die Unterlagen sind rechtsfehlerhaft. Wir fordern deshalb die Vorlage eines vollständigen, artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der die gesetzlich erforderlichen Angaben beinhaltet. Falls es ohne Untersuchungen der Wildbienen und der Auswirkung des Vorhabens auf deren lokale Populationen zu Verfüllungen kommen sollte, behalten wir uns die Geltendmachung eines Umweltschadens gemäß Umweltschadensgesetz ausdrücklich vor.

Flächennutzungsplan, Begründung der Änderung

Im geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche des vorgesehenen Bebauungsplangebietes als Fläche für die geplante Entwicklung von Trockenrasen vorgesehen. Die besondere Geeignetheit dieses Standortes wird von den verschiedenen vorgelegten Gutachten (Umweltbericht, Begründung B-Plan, Begründung F-Plan-Änderung etc.) ausdrücklich bestätigt. Neben den im Umweltbericht eindrucksvoll beschriebenen Ausbildungen der charakteristischen rheinhessischen Trockenlebensraumflora mit Arten wie *Centaurea scabiosa*, Feldmannstreu, Gold-Distel, Kleinem Wiesenknopf, Bunter Kronwicke, *Silene vulgaris*, *Lotus corniculatus*, Dürrwurz, Sichelblättrigem Hasenohr sowie den beiden interessanten Arten *Sherardia arvensis* und der **Roten Liste Art** *Consolida regalis* ist die Besonderheit des Standortes eindrucksvoll belegt. Auch das Vorkommen der Zauneidechse sowie der festgestellten Tagfalterarten belegt den Standort als mageren, trockenen Lebensraum mit einer vorzüglichen Entwicklungsperspektive.



Die hohe Wertigkeit der zur Bebauung vorgesehenen Fläche wird auch durch die aktuelle und amtliche Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz dokumentiert.

Insofern ist eindrucksvoll belegt, dass die Festsetzung im rechtlich gültigen Flächennutzungsplan naturschutzfachlich einwandfrei erfolgt ist.

Die nun angestrebte FNP-Änderung im Parallelverfahren ist hingegen fachlich nicht begründet, sondern ist „im Wesentlichen in den übergeordneten landesplanerischen Vorgaben begründet, wonach die Stadt Alzey angesichts der im wirksamen FNP bereits ausgewiesenen Bauflächen keine zusätzlichen Wohnbauflächen ausweisen darf“ (s. Begründung B-Plan S. 8 unten).

Es ist hier belegt, dass die FNP-Änderung nicht auf einer sauberen Beachtung des BauGB erfolgt, sondern eine Art „Taschenspielertrick“ darstellt, um die naturschutzfachlich und gemäß BauGB getroffenen Festsetzungen im FNP auszuhebeln.

Eine hinreichend belastbare Prüfung von Alternativen zur beabsichtigten Änderung, die mit geringerer Eingriffswirkung und nicht oder nur schwach ausgeprägtem Entwicklungspotential verbunden wären, ist nicht erkennbar. Wir erachten dies als einen erheblichen Mangel im Abwägungsprozess.

Seite 9 Begründung

In den regionalplanerischen Vorgaben (RROP 2004) wird der Stadt Alzey neben den Funktionen „Wohnen“ und „Gewerbe“ die besondere Funktion „Fremdenverkehr“ als Gemeinde „mit Voraussetzungen für eine *ökologische* und sozialverträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs, in der die erholungswirksamen landschaftlichen Eigenarten zu erhalten und zu pflegen und ggf. zu erschließen sind, und in der die Erholungsstruktur bedarfsgerecht auszubauen ist, zuerkannt.

Mit diesem Ziel ist nicht vereinbar, eine der wenigen oder überhaupt die einzige nennenswerte Fläche von ökologischer Bedeutung zu überbauen, erst recht nicht, wenn genügend Baugebiete ausgewiesen sind und die ausgewiesenen Baugebiete noch über genügend Kapazität verfügen.

Aus dem gültigen FNP gehen die ökologische und naturräumliche Bedeutung sowie die Eigenart der Kalkgrube in Sinne eines Alleinstellungsmerkmals eindeutig hervor. Dieses Gebiet ist mehr als andere Flächen im Stadtgebiet geeignet für die Naherholung, auch wegen der Nähe zur Stadtmitte. Schließlich ergibt sich eine hohe kulturelle Bedeutung durch eine mehrmalige geschichtliche Erwähnung des Kalkofens und sich daran knüpfende Ereignisse (1388). Diesbezüglich fordern wir genauere archivalische und Vor-Ort-Untersuchungen

Den Zielen der Raumplanung wäre somit besser entsprochen, wenn das Gebiet nicht verfüllt, sondern zu einem ökologisch-kulturellen Highlight für sanfte Naherholung weiterentwickelt würde.

Noch Seite 9 unten und Seite 12

Die aktuelle Landesentwicklungsplanung postuliert als Ziel einen deutlich geringeren Flächenverbrauch. In Deutschland werden täglich Flächen bis zu einer Größe von 120 Fußballfeldern überbaut, und dies seit Jahrzehnten und bei zurückgehenden Bevölkerungszahlen. Maßgebende Ursache hierfür ist die Ausweisung zu vieler Baugebiete und Gewerbeflächen der kommunalen Gebietskörperschaften. Diese nicht länger hinnehmbare Entwicklung soll in den übergeordneten Raumplanungen deutlich korrigiert werden. Dafür gibt es Programme (z.B. Raum+) und neue Ansätze in der Landes- und Raumplanung, wozu auch das konsequente Umsetzen „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gehört.

Der Wohnbauflächenbedarf für Alzey beträgt lt. gültigem RROP 24 ha. Es ist aber absehbar, dass auch für Alzey eine deutliche Reduzierung des Wohnbauflächenbedarfs erfolgt. Dies wird auf Seite 12 richtigerweise dargestellt. Erste Angaben lauten auf 17 ha, eine noch deutlichere Reduzierung ist aber nicht auszuschließen.

Die Stadt Alzey will dieser Entwicklung Rechnung tragen durch die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Flächenmanagement für das gesamte Stadtgebiet, so wie dies von der Landesentwicklungsplanung gefordert wird. Dabei ist nicht nur nicht auszuschließen, sondern sogar wahrscheinlich, dass möglicherweise überhaupt

kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf festgestellt wird oder der noch vorhandene Bedarf durch Verdichtung im Innenbereich befriedigt werden kann. Eine allgemein zugängliche und nachprüfbare Untersuchung über das mögliche innerstädtische Verdichtungspotenzial gibt es nicht.

Dennoch soll „im Vorgriff“ auf die zwingend vorgeschriebenen Planungen ein neues, mit erheblichem Konfliktpotenzial behaftetes Baugebiet ausgewiesen werden.

Damit werden die Ziele der Landesentwicklung konterkariert und Tatsachen geschaffen, die das Erreichen dieser Ziele, bezogen auf die Stadt Alzey, voraussichtlich unmöglich machen.

Wir stellen hiermit ausdrücklich fest, dass der vorhabenbezogene B-Plan und die entsprechende Änderung der Flächennutzungsplanung mit den Grundlagen und Zielen der aktuellen Landesplanung nicht übereinstimmen und fordern die SGD zu einer kritischen Überprüfung auf.

Wenn – sozusagen fernab jeder vernünftigen und verantwortungsvollen Entscheidung – das Baugebiet dennoch „durchgezogen“ werden sollte, stellt sich dringend die Frage des Motivs und daran anschließend folgerichtig die Frage einer ungerechtfertigten Bevorzugung des Maßnahmenträgers und nicht belastbare Abwägungsprozesse.

4.3.1. Landschaftsplanung (ab Seite 14)

Der seit 1998 rechtswirksame, gültige FNP mit integriertem und somit ebenfalls rechtsgültigem Landschaftsplan sieht für das Plangebiet „Biotopschutz“ vor, mit der Ausweisung „Gehölz trockener Standorte“ und (geplant!!) „Gras-/Krautschicht der trockenen Standorte“; als Entwicklungspotenzial wird Halbtrockenrasen/Magerrasen genannt.

Die Zielrichtung der Entwicklung dieses Gebietes ist somit seit 13 Jahren bekannt. Es ist vor diesem Hintergrund unverständlich, dass die Stadt Alzey das Gelände nicht entweder gekauft oder mit einem Vorkaufsrecht belegt hat. Es ist unerheblich, ob die Fläche aus historischen Gründen ursprünglich als Ausgleichsmaßnahme für ein Gewerbegebiet gedacht war. Es ist auch unerheblich, ob die rechtmäßig festgelegte landesplanerische Zielsetzung erst durch gezielte Extensivierungs- und Pflegemaßnahmen hätte erreicht werden können. Erheblich ist vielmehr, dass offensichtlich nichts zur Erreichung des landespflegerischen Zieles getan wurde, und dieses Versäumnis nunmehr durch Ausweisung eines Baugebietes „erledigt“ werden soll.

Somit ist aus Naturschutzsicht die Stadt Alzey aufzufordern, die im gültigen FNP vorgegebenen Ziele umzusetzen und die Aufsichtsbehörde SGD Süd, dies zu kontrollieren und durchzusetzen.

Im Übrigen handelt es sich keinesfalls nur um „idealisierte“ landesplanerische Zielsetzungen, wie auf Seite 20 letzter Absatz etwas geringschätzig ausgeführt wird, sondern um eine bewusste Abweichung rechtlich gültiger Planfestsetzungen.

Im Übrigen ist im Zusammenhang mit dem zeitlichen Geltungsbereich des FNP die Änderung der Eigentumsverhältnisse im Plangebiet zu prüfen. Dies zu recherchieren war uns auch aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Hierzu bitten wir die Stadt Alzey höflich um Mitteilung.

5. Änderung des FNP - Umweltbericht

Der Umweltbericht zur Änderung des FNP ist inhaltlich und auch hinsichtlich der Konfliktpunkte praktisch identisch mit dem Umweltbericht zum B-Plan. Die von uns genannten kritischen Einlassungen gelten für beide Berichte.

Verstärkend hinzuweisen ist zusätzlich auf die Seite 12, letzte Zeile. Dort heißt es: „Die Bestände (gemeint sind die floristischen Vorkommen im Übergangsbereich Steinbruch/Landwirtschaftliche Nutzflächen) sind sehr blütenreich und werden intensiv von blütenbesuchenden Insekten frequentiert“. Dies ist ein weiteres starkes Indiz für ein beträchtliches Vorkommen von (geschützten) Wildbienenarten und die bislang fehlende Untersuchung.

Schließlich ist einen Absatz weiter, Seite 13 oben, zu Recht auf das individuenstarke Vorkommen des landesweit gefährdeten Acker-Rittersporns hingewiesen. Auch dies ist ein starker Hinweis für die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen der Wildbienenpopulation einschließlich ihrer Nahrungsgrundlagen.

Schlussbemerkung

Es ist Aufgabe der Kommunen, Landschaft in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln und so zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Solche Forderungen sind bedeutsam vor allem im Hinblick auf künftige Generationen, für die der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen elementar ist.

Der Steinbruch „Am Kalkofen“ und sein landwirtschaftlich eher minderwertiges Umfeld stellen einen wertvollen, rheinhessentypischen Lebensraum für Erhalt und Entwicklung von Fauna und Flora trocken-heißer (xerothermer) Standorte dar. Der Steinbruch selbst und seine Ränder haben sich durch ungelenkte natürliche Sukzession zu wertvollen Strukturen als Brut-, Rast- und Nahrungsraum entwickelt. Gleiches gilt sinngemäß für die direkt angrenzenden, umliegenden, relativ extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Unter Berücksichtigung der örtlichen/regionalen Strukturarmut und der ansonsten üblichen hohen Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit ausgeprägter Artenarmut in den Nahrungsketten, kommt solchen Standorten eine besonders hohe Bedeutung zu.

Die topografische Exposition des Planungsgebiets führt zu erheblichen Belastungen des Landschaftsbildes über die Stadtgrenzen hinaus.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind zum Teil rechtswidrig und darüber hinaus nicht geeignet, die angeführten Eingriffswirkungen auch nur annähernd auszugleichen.

Im Abwägungsprozess wurde das Gebot der Eingriffsminimierung in unzulässiger Weise nicht hinreichend beachtet. Gestützt wird diese Bewertung auch durch die Tatsache, dass Alzey mit Bauland sehr gut und über aktuellen oder mittelfristig erkennbaren Bedarf ausgestattet ist und die im politischen Raum angeführten Argumente für eine Erweiterung des Bebauungsgebietes mit „hochpreisigen Premiumbauplätzen für Besserverdienende“ angesichts der Bedeutung der Eingriffswirkungen nicht hinreichend belastbar sind.

Wir lehnen folglich die Planung ab und fordern weitere umfassende floristische und faunistische Standortanalysen, welche auch die Entwicklungspotentiale bei gelenkter Sukzession und Grobschätzung des Lenkungsaufwands darstellen. Wir erwarten ein Moratorium in den Planungen bis zur Vorlage der Ergebnisse weiterer Gutachten sowie bis zur Rechtskraft der landesplanerisch geforderten Neuaufstellung eines für das gesamte Stadtgebiet geltenden Flächennutzungsplans mit Flächenmanagement.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Söllner (BUND)

Rainer Michalski (NABU)

Heinz Hesping (GNOR)

Abdruck:

Umweltministerium zur Kenntnisnahme

SGD Süd mit der freundlichen Bitte um Unterstützung

Kreisverwaltung Alzey-Worms mit der freundlichen Bitte um Unterstützung